

denen Länder, auf denen die Namen der Sprachen in Rot angegeben sind. Neben diesem Bericht gibt es "The Popular Report of the British and Foreign Bible Society 1958" unter dem Titel *Worlds Apart* von JAMES M. ROE (London 1958, 123 S.), der ebenfalls sehr viel über die Tätigkeit der Gesellschaft enthält und auch Grundsätzliches über die Motive und Ziele der Gesellschaft bringt. Schließlich schenkte man mir das Werk *The Gospel in Many Tongues*. Specimens of 826 Languages in which The British and Foreign Bible Society has published or circulated some portion of the Word of God (London 1956), das aus allen Übersetzungen von Bibeln und Bibelteilen einen Abschnitt bringt, und zwar in der Schrift, in der die Übersetzungen erschienen sind. Beigegeben ist eine Liste der Sprachen und Dialekte, der Druckbuchstaben und der Ausdrücke für „Gott“. Nachgesandt wurde mir noch eine „Special Issue on the Bible in The Roman Catholic Church“ des *Bulletin of the United Bible Societies* (No. 34. 2nd Quarter 1958), eine ausgezeichnete Orientierung über das Kapitel „Katholische Kirche und Bibel“.

Thomas Ohm

AUS DER PRAXIS — FÜR DIE PRAXIS

NOCH EIN EHEFALL AUS DEN MISSIONEN

von G. Oesterle

Am 9. Oktober 1956 wurde in einer Konferenz von Missionaren folgender Ehefall behandelt: Coris, noch im Katechumenat, beabsichtigt, nach seiner Taufe Aligail, noch Heidin, zu heiraten — in der Hoffnung, sie dem katholischen Glauben zuzuführen. Aber Aligail hatte einen eigenartigen Lebenslauf. Zuerst war sie rechtmäßige zweite Gattin des Vaters von Coris, also Coris' Stiefmutter; sodann war sie rechtmäßige Gattin des Onkels von Coris; endlich heiratete sie den Großvater von Coris, jedesmal nach dem Tode der ersten Frau. Also war Aligail mit Coris dreimal verschwägert: im ersten Grade der geraden Linie als seine Stiefmutter; im zweiten Grade, berührend den ersten in der Seitenlinie, durch die Ehe mit dem Onkel; im zweiten Grade gerader Linie durch die Ehe mit dem Großvater. Die große Frage der Konferenz war nun diese: Wenn Coris getauft ist, besteht dann noch das dreifache Ehehindernis der Schwägerschaft?

Der Präses der Konferenz erklärte: „Die Frage ist gelöst durch can. 97 § 1 des Codex, verglichen mit can. 1015 § 1. Der erste Kanon lautet: *'Affinitas oritur ex matrimonio valido sive rato tantum sive rato et consummato.'* Can. 1015 § 1 definiert *matrimonium ratum* als *matrimonium baptizatorum validum*. Nicht zu verwundern, wenn die neueren Kanonisten in diesem Sinne die Schwägerschaft auffassen. Die Schwägerschaft entsteht nur aus einer vollchristlichen, d. h. sakramentalen Ehe, gleich ob sie vollzogen oder nicht vollzogen ist. Der berühmte römische Kanonist SILVIO ROMANI meint: *'Nefas nobis est super verbis hariolari'*, d. h. vom Wortlaut des can. 97 § 1 abzuweichen.“

Da fiel ein belgischer Kapuziner in die Rede: „Mein Ordensbruder P. G. MICHELS schrieb bereits 1925 im *Jus Pontificium* (V 124—159) einen Artikel: „De vera impedimenti affinitatis natura“ und stellte die Ansicht unseres Präses als *certa* dar. Er zitiert für seine Ansicht nicht weniger als 12 Autoren, darunter LEITNER, VERMEERSCH, CAPPELLO.“

Ganz bescheiden fragte P. Servatius: „Darf ich mir eine Bemerkung erlauben? Es ist richtig, daß mein Mitbruder, P. MICHELS, mit aller Energie seine Ansicht vertritt, auch gegen die beiden Juristen OJETTI und WERNZ-VIDAL, die so großen Anteil an der Kodifikation hatten. Aber am Schluß seiner Abhandlung bricht er trotz des „*certum, certissime*“ zusammen und erkennt der gegenteiligen Ansicht eine solche Probabilität zu, daß aus dem *certum* ein *dubium juris* wird mit Anwendung von can. 15. Wenn wir nun schon bei den Kapuzinern sind, so muß ich erklären: Mein Mitbruder P. TIMOTHEUS SCHÄFER vertrat in der 8. Auflage seines *Eherechts* (1924) die Ansicht: ‚Aus jeder gültigen Ehe, ob christlich oder heidnisch, entsteht das Band der Schwägerschaft.‘ Diese Ansicht von P. SCHÄFER vertritt OJETTI im folgenden Jahre im *Jus Pontificium* (5, 1925, 71—76) unter dem Titel „*Ex infidelium matrimonio an affinitas oriatur.*“ OJETTI bemerkt etwas spitz: Selbst die heidnischen Rechtsgelehrten des alten Römerreiches ließen aus Sklavenverbindungen, die ehelichen Charakter trugen, das Hindernis der Schwägerschaft entstehen. Und wir Katholiken nur aus der sakramentalen Ehe? Ist das richtig?“

„Die Ansicht von P. SCHÄFER, die auch OJETTI vertritt, scheint mir ganz vernünftig zu sein“, erwiderte P. Franz Xaver. „Aber ich habe eine Schwierigkeit: Wie kommen wir an der Legaldefinition des can. 97 § 1 vorbei?“

„Da müssen wir einen wunden Punkt des Codex berühren“, meinte P. Beat, der in Rom am Institut S. Appollinare den Dr. in utroque gemacht hat. „Der Codex hält eine Legaldefinition nicht immer aufrecht. Wohl das klassischste Beispiel ist dies: Nach can. 331 § 1 n. 1 muß der Bischof sein: ‚*natus ex legitimo matrimonio*‘; can. 1015 § 3 bestimmt: ‚*Matrimonium inter non baptizatos valide celebratum dicitur legitimum.*‘ Also muß ein Bischofskandidat das Kind zweier heidnischer Eltern sein! Ist das nicht absurd? Nehmen Sie noch can. 1075 n. 1 und n. 2; hier ist die Rede von Ehebruch ‚*perdurante legitimo matrimonio*‘. Das Ehehindernis gilt doch nur für Christen, nicht für Heiden. Also Vorsicht mit den Legaldefinitionen des Codex! Zudem bemerkt CHELODI in seinem Traktat über die Ehe: Die alten Kanonisten sprachen auch bei heidnischen Ehen vom *matrimonium ratum, ratum et non consummatum*. Ja, Päpste wie Innozenz III. und Honorius III. sprechen vom *sacramentum matrimonii* bei heidnischen Ehen. Bei der Definition des can. 97 § 1 müssen folgende Elemente berücksichtigt werden: Can. 97 § 1 berücksichtigt nur die ‚*persona in Ecclesia Christi cum omnibus christianorum iuribus et officiis*‘. Dies ergibt sich klar aus dem Kontext. Das zweite Buch des Codex, *De Personis*, schickt dem ersten Teil: *De Clericis* als Einleitung can. 87—107 voraus. All diese Canones handeln von Christen. Von Ungetauften ist keine Rede; also ist auch can. 97 § 1 nur von Getauften zu verstehen. Aber, so kann man mit Recht fragen, wozu der Zusatz: ‚*sive rato tantum, sive rato et consummato*‘? Der Zusatz erklärt sich aus dem alten Rechte. Bis zum achten Jahrhundert galt wie im römischen Rechte und wie in unseren modernen Gesetzbüchern, so auch im Kirchenrecht die Ehe als Quelle der Schwägerschaft; erst später wurde der eheliche Verkehr als Ursache der Schwägerschaft betrachtet (*matrimonium consummatum*); nachdem einmal der Verkehr zwischen Mann und Frau als Schöpfer der Schwägerschaft betrachtet wurde, gingen unsere Gelehrten im Streben, möglichst viel Ehehindernisse zu schaffen, weiter, trennten den Verkehr los von der Ehe und schufen ein neues Hindernis der Schwägerschaft, den außerehelichen Verkehr. Dadurch wurde der berühmte und berüchtigte ‚*casus perplexus*‘ geschaffen. Der Bräutigam beichtete kurz vor der Ehe, ohne Ahnung, mit der Mutter, Schwester, Nichte usw. der Braut verkehrt zu haben.

Damit war er mit der Braut verschwägert und sollte in einer Viertelstunde heiraten. Der Beichtvater mußte ihm sagen: ‚Zwischen Dir und der Braut ist ein trennendes Ehehindernis.‘ Das neue Recht kehrt nun zum ursprünglichen Begriff der Schwägerschaft zurück: ‚*Affinitas oritur ex matrimonio valido*‘ (can. 97 § 1). Um nun den Gegensatz zum alten Recht hervorzuheben, wurde der Zusatz gemacht: ‚*sive ex rato tantum*‘, d. h. ein ehelicher Verkehr wird nicht mehr erfordert.“

„Aber das *matrimonium consummatum* spukt immer noch in manchen Köpfen, so z. B. bei WERNZ-VIDAL in seinem Traktat über die Personen und über die Ehe“, meinte P. Honorius. „WERNZ-VIDAL vertritt nämlich die Ansicht: Die Schwägerschaft entsteht aus jeder sakramentalen Ehe; aus der nicht-sakramentalen Ehe nur, wenn sie vollzogen ist.“

„Mein berühmter Landsmann, Professor MOERSDORF“, erwiderte P. Theodosius, „vertritt eine vierte Ansicht und hält sie für die bestbegründete: Die Schwägerschaft wurzelt zunächst in der sakramentalen Ehe, sodann in der Ehe zwischen einem Getauften und Nichtgetauften, aber keineswegs in der Ehe zwischen zwei Heiden. Che Babilonia! würde da ein gewisser römischer Prälat ausrufen.“

Nun erhob sich P. Faustus mit der Erklärung: „Was sagen denn die Autoren des alten Rechtes? Nach can. 6 müssen wir doch das alte Recht befragen. Die Autoren, soweit sie vor dem Codex geschrieben haben, vertreten die Ansicht: Die Heiden sind, sobald sie zum christlichen Glauben übertreten, an jene Ehehindernisse gebunden, die auf Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft beruhen; so z. B. LEITNER: *Eherecht* (1902), 235; SCHNITZER-WEBER: *Die kanonischen Ehehindernisse*, 418 u. a.“

„Hat denn die römische Kurie sich noch nicht in dieser Frage geäußert? Schon in den ersten Jahren nach dem Codex frug ein Missionar bei einem Kanonisten in Rom an und machte auf die große Bedeutung dieser Frage für die Mission aufmerksam. Der Gelehrte in Rom meinte: ‚Es ist kein Grund vorhanden, an der Kurie um Auskunft zu bitten.‘“ — „Soviel ich weiß“, sagte P. Ludgerus, „hat sich Rom noch nicht offiziell mit der Frage beschäftigt. Aber vor dem Codex hat sich sowohl das hl. Offizium, wie die Propaganda mit der Frage auseinandergesetzt. In der Instruktion des hl. Offiziums an den Erzbischof von Quebec in Kanada vom 24. 9. 1824 lesen wir folgende Worte: ‚*Contrarium autem dicendum est in secundo casu, nempe si Paulus contraxit cum Balbina absque apostolica dispensatione super disparitate cultus; tunc enim nullum et irritum fuit matrimonium, ac si contractum non fuisset, et ipsa Balbina post baptismum impedimento ligaretur affinitatis. Nec refert, quod Balbina, cum carnaliter cognita fuit a Demetrio, adhuc in infidelitate versaretur, atque idcirco ecclesiastico non subiceretur impedimento; distingui nempe debet affinitas ‚in se ac physice spectata‘ ab impedimento affinitatis. Porro affinitas etiam ab infidelibus contrahitur, quia etiam inter infideles verum est, quod vir et mulier per carnalem copulam una caro efficiuntur. Itaque ut habetur in Cap. Fraternitatis 35, quaest. 10: ‚si una caro fuerint, quomodo poterit aliquis eorum propinquus uni pertinere, nisi pertineat alteri?‘ Igitur quia Paulus pater pertinet ad Demetrium filium, pertinere dicendus est et ad Balbinam, ac Balbina, quia una caro effecta est cum Demetrio, pertinere Paulo. Id tantum est discriminis, quod affinitas ecclesiasticum non parit infidelibus impedimentum; fidelibus autem parit. Quapropter cum per baptismum non tollatur a Balbina eius iam physice contracta*

cum Paulo affinitas, haec ipsa affinitas radicaliter in ea inhaerens, quae eidem infideli impedimento non erat ad contrahendum, impedimentum evadit post baptismum quo subdita fit ecclesiae, eiusque proinde legibus subiecta; impedimentum autem utique in primo gradu et quidem in linea recta, quia in tali se gradu et linea Paulus pater et Demetrius filius, et affinitatis gradus a gradibus desumuntur consanguinitatis. Species facti haec fuit: Paulus viduus christianus Balbinam infidelem duxit in uxorem, quae in numero christianorum cooptari cupit, ut cum ipso matrimonium christiano more contrahat. Interim Demetrius Pauli filius ex priore uxore proveniens declarat, se rem habuisse cum Balbina. Quaeritur an ex huiusmodi copula cum muliere infideli resultet impedimentum affinitatis in primo gradu.' (*Fontes CJC*, vol. IV n. 866 ad 2, pag. 149.) Ähnlich äußert sich dieselbe Kongregation am 20. 9. 1854 und 9. 12. 1874. (I. c. n. 928; n. 1036, 18) und die Propaganda am 23. 8. 1852 (I. c. vol. VII n. 4835 ad 3).“

„Alles ruht!“ sagte lächelnd P. Robertus. „Aber diese Entscheidungen sind alle aus dem alten Rechte; das neue hat aber vollständig das Fundament für die Schwägerschaft geändert. Was nützen uns die alten Texte?“ — „Sehr viel“, meinte P. Eugenius. „Der Gedankengang des hl. Offiziums ist klar: Schwägerschaft ist Schwägerschaft auch bei den Ungetauften als ganz natürliche Beziehung zwischen dem Ehemann und den Blutsverwandten der Frau. Durch die Bekehrung des einen Teiles oder beider Teile zum christlichen Glauben wird dieses natürliche Verhältnis nicht gelöst, sondern erhält eine nähere Bestimmung in der christlichen Religion; sie wird eingereiht in die Normen des christlichen Rechtes, das die natürliche Schwägerschaft als Ehehindernis betrachtet.“

„Ich wundere mich“, meinte P. Olympius, „daß wir uns noch nicht die Frage gestellt haben: Gibt uns das neue orientalische Kirchenrecht kein Licht in diesen heiklen Fragen? Ich vergleiche seit Jahren das neue orientalische Recht mit dem Codex und ich fand, daß das orientalische Recht in manchen Punkten Klarheit bringt in die zweideutigen oder unklaren Texte des Codex. Darf ich Beispiele anführen? Can. 487 CJC steht gegenüber can. 1 De disciplina Religiosorum Institutorum pro Ecclesiis Orientalibus. In diesem einen Canon wurden fünf Elemente des can. 487 klargestellt. Ein anderes Beispiel: can. 488 n. 8 zählt unter die *Superiores maiores* auch *'abbatem monasterii sui iuris'* auf; can. 312 § 5 n. 1 sagt: *'superior monasterii sui iuris'*; denn auch der *prior conventualis* ist *superior maior*. Can. 1075 spricht zweimal beim *impedimentum criminis* von *'matrimonium legitimum'*, can. 65 richtig: *'matrimonium validum'*. So gibt auch der orientalische Codex in can. 68: De matrimonio einen Lichtblick für den can. 97 § 1 und 1015 § 1; can. 68 § 1 n. 1 erklärt: *'Affinitas ex digenea oritur ex matrimonio valido, etsi non consummato.'*“

Aus dem bisher Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß eine klare Entscheidung der römischen Kurie am Platze wäre. Hat diese Konferenz eine Entscheidung des hl. Offiziums veranlaßt? Unter dem 31. 1. 1957 wurde in den *Acta Apostolicae Sedis XXXIX*, 77 folgendes Dekret veröffentlicht: *Dubium de Affinitate*. *Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione an affinitas, in infidelitate contracta, impedimentum evadat pro matrimoniis, quae in eantur post baptismum, etsi unius partis tantum.*

Feria IV, die 16 Januarii 1957, E. mi ac Rev. mi DD. Cardinales, rebus fidei ac morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, proposito dubio responderi decreverunt: Affirmative.

Feria autem V, die 24 eiusdem mensis et anni, Ss. mus D. N. D. Pius divina Providentia Papa XII, in Audientia E. mo ac Rev. mo D. no Cardinali Pro-Secretario S. Officii concessa, relatam Sibi E. morum Patrum resolutionem ad-probavit atque publicari iussit. — Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 31 Januarii 1957. Arcturus De Jorio, Notarius.

BERICHTE

DIE LÖWENER MISSIOLOGISCHE WOCHEN

(26.—29. 8. 1958)

Die 28. missiologische Woche wurde wie sonst im Papstkollegium der Universität abgehalten und zählte etwa 250 Teilnehmer. Das Hauptthema war der Nationalismus der Völker und die Mission. Die Vorträge wurden hauptsächlich im Französischen gehalten, was sich nur schwer mit den berechtigten nationalen Ansprüchen der flämischen Teilnehmer auf ihre eigene Muttersprache vertrug!

P. MASSON S. J. eröffnete die Woche statt des Abtes Theodor Nève O. S. B., der einer Krankheit wegen abwesend war. Eine ausführliche Diskussion entstand bereits beim ersten Referat von Prof. P. DE SORAS (Institut Catholique, Paris) über den Begriff des Nationalismus. Er ging dabei aus vom Wesen des Volkes, der Nation und des Staates und betrachtete hauptsächlich die Auswüchse des Nationalismus und zu wenig die positive Seite. Graf DE BRIEY, früheres Mitglied des internationalen Arbeitsbureaus in Genf, besprach das aktuelle Thema des Erwachens des politischen Bewusstseins im schwarzen Afrika. Die Bindung des Clans und der Familie ist durch den Einbruch des Westens für die Afrikaner zum großen Teil zerbrochen. So ist über diese eine große Unsicherheit gekommen. Der Mangel einer genügenden finanziellen und ökonomischen Ausrüstung, die Gefahr einer Zerbröckelung in verschiedene Stämme, die zahlmäßige Unzulänglichkeit der afrikanischen Elite und das fehlende Bewußtsein einer demokratischen Gesinnung bilden die Hauptprobleme eines jungen Staates. Über den Nationalismus in Tanganjika sprach P. VAN DE POEL C. S. Sp. Er hob hervor, daß die Neger die langsame Entwicklung des Schulunterrichts seitens der Engländer und den Unterschied der Löhne zwischen Weißen und Schwarzen als eine Rassediskrimination betrachten. Im Jahre 1953 haben die Bischöfe in dem ausführlichen Sendbrief „Africans and the Christian Way of Life“ ihren Standpunkt in nationalen Fragen den Afrikanern klar gelegt. Der belgische Wirtschaftsminister R. SCHEYVEN hielt eine glänzende Rede über die wirtschaftliche Lage der unterentwickelten Gebiete des Fernen Ostens. Zwei Drittel der Menschheit fristen ihr Leben unter kümmerlichen Umständen, in denen bei uns nur die Tiere leben. So sind die Menschen der Bedrohung des Kommunismus ausgesetzt. Nur durch eine wirkliche uneigennützig internationale Hilfe kann der schrecklichen Not abgeholfen werden. In der flämischen Sektion orientierte P. CARPENTIER O. P. aus Japan über den Japanischen Nationalismus. P. Carpentier, selbst Künstler, betätigt sich stark unter den japanischen Künstlern. Der Nationalismus war in diesem Lande verankert in der shintoistischen Schöpfungsmythologie, nach der der Kaiser und dementsprechend auch das Volk göttlichen Ursprungs und daher den andern Völkern